

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Juli 1871.)

Um einem von der k. italienischen Gesandtschaft in Bern unterm 18. d. d. gestellten Gesuche um Mittheilung von Statuten und Reglementen für landwirthschaftliche Kolonien und Musterwirthschaften in der Schweiz zu entsprechen, hat der Bundesrath beschlossen, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Tit. I

„Zufolge Mittheilung der italienischen Gesandtschaft beabsichtigt die königliche Regierung, in den verschiedenen Gegenden der Halbinsel die Errichtung von landwirthschaftlichen Kolonien und von Musterwirthschaften anzuregen und zu fördern. Da nun in Europa die ersten derartigen Anstalten in der Schweiz errichtet worden seien, so werden wir darum angegangen, eine Sammlung der Statuten und Reglemente solcher Anstalten, nöthigenfalls auf Kosten der italienischen Regierung, zu verschaffen.

„Wir stehen nicht an, diesem Gesuche Folge zu geben, indem wir den Regierungen der hohen Stände behufs gefälliger Einsendung der Ihnen zu Gebote stehenden diesfälligen Materialien davon Mittheilung machen. Dabei legen wir es in Ihr Ermessen, die Sammlung auch auf Käsereien auszudehnen, sowie Schilderungen von etwa bestehenden Privat-Musterwirthschaften entgegenzunehmen, für welche keine Statuten oder Reglemente vorhanden sind. Für Arbeiten letzterer Art dürfte eventuell von dem Anerbieten einer pekuniären Entschädigung Gebrauch gemacht werden.“

(Vom 24. Juli 1871.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Dezember v. J. stattgehabte Volkszählung in der Schweiz und die dadurch bedingten Veränderungen in der Volksvertretung im Nationalrathe, beschloß der Bundesrath, den sämtlichen eidgenössischen Ständen folgendes Kreis Schreiben zugehen zu lassen.

## „Tit. I

„Die mittels Dekretes vom 21. I. Mts. festgestellte Volkszählung von 1870 wird einzelne Veränderungen in der Vertretung der Bevölkerung im Nationalrathe zur Folge haben, weshalb es angemessen sein dürfte, mit den von daher zu treffenden Vorkehrungen nicht bis zur letzten Session vor den Neuwahlen zu warten.

„Wir ersuchen Sie daher, etwaige Wünsche über die Zahl oder Begrenzung der Wahlkreise für den Nationalrath uns bis Ende September nächsthin gefälligst zur Kenntniß bringen zu wollen; und da hiebei auch die Frage zur Erörterung kommen wird, ob die Zahl der Ortsanwesenden oder die Bevölkerung des Wohnortes überhaupt zur Grundlage für die Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses anzunehmen sei, so würden auch nach dieser Richtung die etwa bestehenden Wünsche gerne vernommen werden.“

„Nach Eingang der Antworten auf das unterm 27. März d. J. an die eidgenössischen Stände erlassene Kreis Schreiben, betreffend den Erlaß eines Betttagmandats durch die eidgenössische Behörde\*), hat sich der Bundesrath veranlaßt gesehen, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu richten.

## „Tit. I

„Bekanntlich hat die hohe Regierung des Kantons Aargau die Frage angeregt, daß der eidgenössische Betttag jeweilen durch eine Kundgebung von eidgenössischer Stelle aus eingeleitet werden und diese in passender Weise die kantonalen Betttagmandate erzeuhen sollte.

„Auf unser daherges Kreis Schreiben vom 27. März abhin haben in günstigem Sinne sechszehn Regierungen sich vernehmen lassen, nemlich diejenigen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Genf, nebst Basel-Landschaft und Appenzell J. Rh.; dagegen ziehen die Regierungen der Kantone Uri, Unterwalden (beide Theile), Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell A. Rh., Waadt und Neuenburg es vor, bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

„Es ist nun außer Zweifel, daß die Absicht jener Anregung nur dann entsprechend erreicht worden wäre, wenn sie die unbedingte Zustimmung aller oder mindestens einer überwiegenden Mehrheit der hohen

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1871, Band I, Seite 496.

Stände gefunden hätte. Da nun aber solche Einmüthigkeit nicht vorliegt, so müssen wir jedenfalls schon aus diesem Grunde und bewogen finden, den Gegenstand fallen zu lassen und von jener befürworteten Neuerung bestimmt abzusehen.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

Der Bundesrath hat die von der eidg. Pensionskommission in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 18. d. d. gestellten Anträge genehmigt.

Nach denselben ist von den bisherigen Pensionen\*) eine solche von 100 Franken gestrichen und eine andere unverändert auf Kinder übergetragen worden.

Neue Pensionen wurden bewilligt an die Hinterlassenen von 20 bei Anlaß der Grenzbesetzung und des Bewachungsdienstes der Internirten gestorbenen Militärs, im Betrage von 3240 Franken.

---

Mit Note vom 17. d. Mts. macht die k. & k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe die Mittheilung, daß die kais. russische Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben habe, für die nunmehr vollendeten Telegraphenlinien im Gebiete des Amur und an der Küste des stillen Meeres dem internationalen Telegraphenvertrage von Wien vom 21. Juli 1868 beizutreten und zu diesem Zwecke um die Zustimmung der Vertragsmächte nachsuche.

Der Bundesrath erteilte seinerseits die Zustimmung zum Beitritt der kaiserlich russischen Regierung zum internationalen Telegraphenvertrage von Wien für ihre Telegraphenlinien der Amurprovinz und der Küste des stillen Ozeans, sowie für alle östlich vom Meridian von Werkhue-Ubinsk gelegenen telegraphischen Linien.

Nach dem erwähnten Telegraphenvertrage wird das asiatische Rußland bezüglich der Depeschengebühren in zwei Zonen eingetheilt. Die erste erstreckt sich vom Meridian von Jekaterinenburg bis zu dem von Tomsk; die zweite vom Meridian von Tomsk bis zu demjenigen von Werkhue-Ubinsk.

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1871, Band II, Seite 215.

Für jede dieser beiden Zonen beträgt die Gebühr 8 Franken.

Nach dem Vorschlage der russischen Regierung sollen nun die Telegraphenlinien der Amurprovinz und der Küste des stillen Oceans, sowie alle östlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk gelegenen Linien eine dritte Zone bilden und hiefür eine Gebühr von Fr. 16 für eine einfache Depesche festgesetzt werden.

---

Der Bundesrath erteilte seinem Postdepartement die Ermächtigung, mit der Regierung des Kantons Graubünden einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Flims abzuschließen.

---

(Vom 28. Juli 1871.)

Der Bundesrath hat für die Sendungen von Liebesgaben bis zum Gewichte von 10  $\mathcal{L}$  zu Gunsten der Brandbeschädigten in Bassacourt Portofreiheit bewilligt, sowie für die bezüglichen Korrespondenzen.

---

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, bei sich darbietendem Anlasse an geeigneten Punkten des Stadtbezirks Bern ein oder mehrere Filialelegraphenbüreaus mit einer den Umständen entsprechenden Dienstorganisation zu errichten.

---

Der Bundesrath hat die Errichtung öffentlicher Telegraphenbüreaus im Kurhause Schöneck bei Beckenried (Unterwalden) und auf dem Bernina beschloffen.

---

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich wegen Errichtung von Telegraphenbüreaus in Altnau, Keshweil und Obfelden sachbezügliche Verträge abzuschließen.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 24. Juli 1871)

- als Postkommis in Basel: Hr. Joh. Fidel Furter, von Dottikon  
(Aargau), Postaspirant, in Basel;  
" " " " " Ferdinand Forster, von Langrikens-  
bach (Thurgau), Postaspirant, in  
Basel;  
" Telegraphist in Walzenhausen: Hr. Johannes Kellenberger, Post-  
ablagehalter, von u. in Walzen-  
hausen (Appenzell A. Rh.);  
" Telegraphistin in Rougemont: Jgfr. Elise Saugy, von und in  
Rougemont (Waadt), Tochter  
des dortigen Posthalters;

(am 28. Juli 1871)

- als Postkommis in Thun: Hr. Adolf Gehrig, von Oberburg (Bern),  
Postaspirant, in Thun.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1871
Date	
Data	
Seite	1120-1124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 958

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.